

Translating Business Organizational Forms Accurately When There Are No Equivalents: GmbHs Are from Mars, LLCs Are from Venus

Jacqueline Jugenheimer, Esq., Dipl. iur, CT

Wie wurde ich Rechtsübersetzerin und Anwältin?

- Geboren und aufgewachsen in Deutschland
- „Erstes Juristisches Staatsexamen“ und „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Englisch und Französisch“
- Masters Degree in Public Affairs
- Analyst in der Haushaltsabteilung in Wisconsin
- Viel Fortbildung
- Certified Translator, Certified Court Interpreter, Certified Core Medical Interpreter
- Pandemie, 2. juristisches Studium, Bar Exam

Inhalt

1. Relevanz
2. Gesellschaftsrecht in Deutschland – Überblick
3. Gesellschaftsrecht in den USA – Überblick
4. Berücksichtigung in Übersetzungen – Vorschläge
5. Andere Terminologie, die Probleme bereiten kann

Worum geht es?

- My mama always said, life is like a box of chocolates. You never know what you're gonna get. (Forest Gump)
- Was bedeutet dies für Übersetzer? Wo wird dies relevant?
 - ❖ Korrektheit der Übersetzung
 - Gesellschaftsform in Deutschland häufig Teil des Namens, gibt uns Auskunft über die Gesellschaft
 - In den USA reicht in den wenigsten Fällen die Organisationsform alleine aus, um wirklich etwas über die Gesellschaft zu erfahren
 - Transperfect Global, Inc. hatte ursprünglich 3 Anteilseigner und 100 Anteile, Übernahme durch Philip Shawe nach Rechtsstreitigkeiten (Shawe vs. Elting)
 - Inc. = AG?, LLC=GmbH?
- Trockene Theorie – leider

Relevanz – Warum kümmert es uns?

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
- Offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- GmbH & Co. KG
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Unternehmensgesellschaft
- Aktiengesellschaft/Ein-Personen-AG

Sole Proprietorship
General Partnership
Limited Partnership
Limited Liability Partnership
Limited Liability Company
S/C Corporation

Relevanz und Bedeutung hängt vom Betrachter ab:
Otto-Normalverbraucher, Geschäftsmann, Bank/Investor, Jurist/Gericht
Kriterien: Haftung, Finanzierung, Fluidität, Willensbildung, Management und Kontrolle

Beispiele

At all times relevant hereto, ABC was a Pennsylvania limited liability company that maintained its principal places of business at 1 Sunshine Rd, Lookout, PA 19001 and 14 Dessert Ave, Bloomington, IN 46501.

John and Jane Does I-X and ABC Companies I-X are persons, organizations, entities, sole proprietorships, partnerships, limited liability companies, and corporations whose conduct, true names and identities are unknown at this time. Plaintiff requests leave to amend this pleading when that information is discovered.

Sonstige Beispiele:

- Klageschriften
- Tätigkeit als Übersetzer und damit verbundene Rechte und Pflichten
- Verträge aller Art
- Human Resources
- Unternehmenskommunikation
- und vieles mehr

Gesellschaftsrecht in Deutschland

- Geschichte
 - Römisches Recht „societas“
 - Personengesellschaften, wie die der Medici und Fugger
 - Im Laufe der Geschichte Gesellschaften gestützt auf Satzungen und Verträge
 - Im 19. und 20. Jahrhundert Normierung durch HGB (1900), BGB (1900), AG (1965; Vorläufer 1937), GmbHG (1892, einmaliges dt. Konstrukt)
- Roter Faden:
 - Privatgeschäftlich
 - Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks
 - Häufig mehr als 1 Person nötig

Gesellschaftsformen in Deutschland

Grundsätze:

- Numerus clausus der Gesellschaftsformen
- Vertragsfreiheit

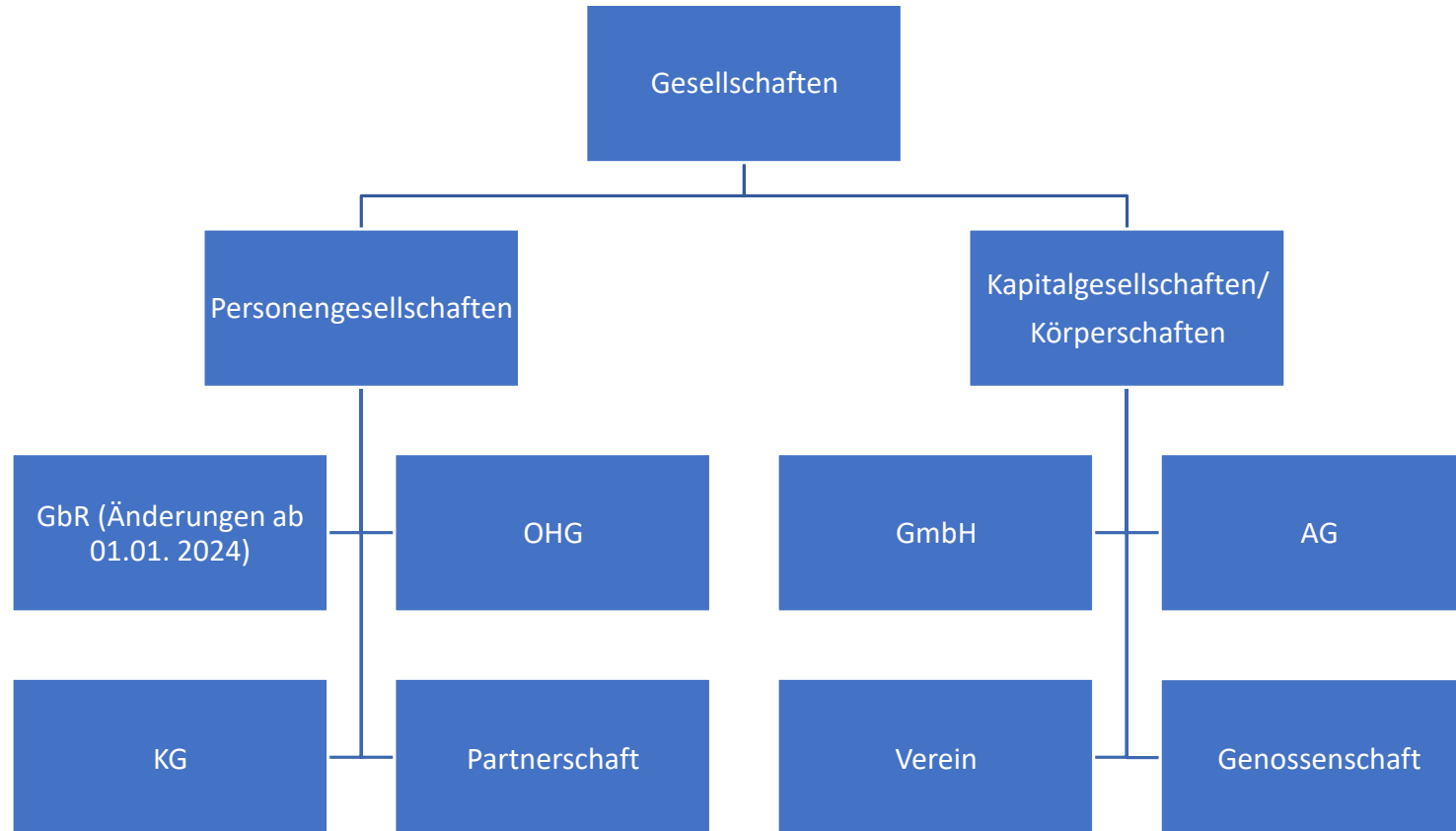
Definition einer Gesellschaft

- Privatrechtliche Vereinigung auf vertraglicher Grundlage
- auf gemeinsamen Zweck gerichtet (Handel treiben, Erzielen von Gewinnen)
- Förderpflicht der Gesellschafter

Abgrenzung

- Gemeinschaft kraft Gesetz (z.B. Ehe, Erbengemeinschaft)
- Stiftung
- Organisationen des öffentlichen Rechts (z.B. Rundfunkanstalten)

Grundstruktur Deutschland



Was unterscheidet Personengesellschaften und Körperschaften in Deutschland

| Personengesellschaften | | Körperschaften |
|---|------------------------------|---|
| Mindestens ein Gesellschafter haftet persönlich Maßgeblich für die Organisation sind die Gesellschafter | Haftung | Die Organisation ist weitgehend unabhängig von den Gesellschaftern/Anteilseignern (Verabsolutierung) Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen |
| Leitung liegt in den Händen der Gesellschafter | Management und Kontrolle | Leitung durch gesonderte Organe, Gesellschafter oder Externe können diese besetzen |
| Schwierig, u.U. mit Auflösung verbunden | Ausscheiden/“Marktfähigkeit“ | Je nach Gesellschaftsform, wesentlich leichter |
| Schwierig <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Gewerbe, wird Gewerbesteuer von Personengesellschaft entrichtet • Bezgl. Einkünften, Gesellschafter im Rahmen ihrer persönlichen Einkommenssteuer | Besteuerung | 2 Formen <ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftssteuer – juristische Person • Dividenden, Entgelt – Einkommenssteuer der Empfänger |
| Durch Einstimmigkeit oder Mehrheit, „pro Kopf“ | Willensbildung | Mehrheitsprinzip nach Kapitalanteil |

Was für wen?

Deutschland: Wenn einer alleine – einfachste Form Einzelunternehmen

- Entsteht automatisch, wenn Gewerbe oder freier Beruf ausgeübt wird. Gewerbe muss angemeldet werden, freie Berufe müssen Steuernummer beantragen. Eine Eintragung ins Handelsregister nicht notwendig. Eintragung als Kaufmann nicht nötig bei Kleinstgewerben.
- Volle Kontrolle und volle Haftung
- Gewerbe: Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist. Die meisten Gewerbetreibenden sind auch Kaufleute.

USA – Sole Proprietorship

- Non-registered, unincorporated business, run solely by one individual
- Geschäft und Person sind Alter Ego = ein und dasselbe
- Privatperson ist für die Versteuerung aller Gewinne zuständig
- Volle Kontrolle und volle Haftung

Eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ab 01.01.2024

MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts)

- Neu: eingetragene Gesellschaft = rechtsfähig
 - Außengesellschaft
 - Nimmt am Rechts- und Geschäftsverkehr teil
 - Wird unternehmerisch tätig und wird angenommen bei unternehmerischer Tätigkeit
 - Faktische Eintragungspflicht ins neue Gesellschaftsregister, sonst keine Teilnahme am Rechtsverkehr, z.B. Eintragung als Eigentümer ins Grundbuch
 - Eintragung im Gesellschaftsregister
- Nicht eingetragene Gesellschaft = nicht rechtsfähig
 - Innengesellschaft
 - Alleiniger Zweck: Gestaltung des Rechtsverhältnisses untereinander, z.B. Organisation einer Betriebsfeier
- Haftung:
 - Zwar gilt das Gesamthandsprinzip nicht mehr automatisch und grundsätzlich wird die GbR jetzt verklagt, aber Gesellschafter haften weiterhin, wenn auch ein Titel gegen sie selbst erwirkt wird.

Eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ab 01.01.2024

| Regelung | §§ 705 ff BGB n.F. |
|------------------------------|--|
| Pflichten der Gesellschafter | Leisten Beitrag zur Gesellschaft, frei vereinbar (Geld, bestimmte Dienstleistungen) |
| Rechte der Gesellschafter | Anspruch auf Gewinnbeteiligung |
| Haftung | Zunächst gegen GbR, gegen alle Gesellschafter, wenn gegen diese selbst ein Titel erwirkt wird |
| Geschäftsführung | Grundsätzlich gilt Gesamtgeschäftsführung und Gesamtgeschäftsvertretung, kann vertraglich geändert werden in Allein- und Einzelgeschäftsführung |
| Registereintragung | Ja, ins neue Gesellschaftsregister |
| Interne Organisation | Schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert |
| Zweck | Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, mind. 2 Personen, unbewusst möglich |
| Auflösung | Durch Kündigung eines Gesellschafters, es sei denn, Fortsetzungsklausel Durch das Ausscheiden aller Gesellschafter bis auf einen Bei Tod eines Gesellschafters Beschluss aller Gesellschafter |

Offene Handelsgesellschaft

| Gesetzliche Regelung | §§ 105 ff HGH, mit Verweis auf Regelungen zur GbR im BGB |
|------------------------------|---|
| Pflichten der Gesellschafter | Buchführung und Bilanzierung, Wettbewerbsverbot, mind. 2 |
| Rechte der Gesellschafter | Anspruch auf Gewinnbeteiligung, Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen |
| Haftung | Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter, soweit gegen die jeweiligen Gesellschafter selbst ein Titel erwirkt wurde |
| Geschäftsführung | Geschäftsführung Recht und Pflicht der Gesellschafter, Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung sind gesetzlicher Regelfall |
| Registereintragung | Ja, Handelsregister, auch die Vertretungsmacht der Gesellschafter |
| Interne Organisation | Schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert |
| Zweck | Handelsgewerbe: jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, Art oder Umfang des Unternehmens erfordern keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb; geändert ab 01.01.24 |
| Auflösung | Durch Ausscheiden aller Gesellschafter bis auf einen Beschluss der Gesellschafter |

Kommanditgesellschaft

| Regelung | §§ 161 ff HGB, verweist auf OHG |
|------------------------------|--|
| Pflichten der Gesellschafter | Buchführung und Bilanzierung, Wettbewerbsverbot (umfasst nicht Kommanditist), mind. 2 |
| Rechte der Gesellschafter | Anspruch auf Gewinnbeteiligung, Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen Kommanditist: Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften |
| Haftung | Komplementär: haftet persönlich Kommanditist: haftet nur mit einer in der Höhe begrenzten Vermögenseinlage |
| Geschäftsführung | Liegt bei Komplementären Kommanditisten sind davon weitgehend ausgeschlossen, nur Widerspruchsrecht |
| Registereintragung | Ja, Handelsregister, Höhe der Einlage (Kommanditeinlage) des/der Kommanditisten auch im HR |
| Interne Organisation | Schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert |
| Zweck | Betrieb eines Handelsgewerbes – fällt ab 01.01.24 weg, Sonderform der OHG |
| Auflösung | Durch Ausscheiden des letzten Komplementärs/Kommanditisten (ggf. Umwandlung in OHG) Durch Beschluss der Gesellschafter |

Partnerschaft

| Regelung | Im PartGG, Verweis auf OHG Regeln |
|------------------------------|---|
| Pflichten der Gesellschafter | Nur Gewinn- und Verlustrechnung, mind. 2 |
| Rechte der Gesellschafter | Anspruch auf Gewinnbeteiligung, Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen |
| Haftung | Grundsätzlich gesamtschuldnerische Haftung, Ausnahme: Nur ein Partner war mit der Bearbeitung des Auftrags alleine befasst. |
| Geschäftsführung | Recht und Pflicht der Gesellschafter Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung sind der gesetzliche Regelfall |
| Registereintragung | Partnerschaftsregister |
| Interne Organisation | Schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert |
| Zweck | Freie Berufe (Änderung durch MoPeG) |
| Auflösung | Ausscheiden aller Gesellschafter bis auf einen Beschluss der Gesellschafter |

Verein – Grundform

| Regelung | §§ 21 ff. BGB |
|---------------------------------|---|
| Pflichten der Mitglieder | Entrichtung der Beiträge |
| Rechte der Mitglieder | Teilnahme an Mitgliederversammlung, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht |
| Haftung | Vereinsvermögen |
| Geschäftsführung | Vorstand |
| Registereintragung | Vereinsregister |
| Interne Organisation | Vorstand und Mitgliederversammlung (Organe); Gründungsvertrag und Satzung |
| Zweck | Abhängig vom Verein, Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks |
| Auflösung | Durch Beschluss der Mitglieder |

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

| Regelung | Im GmbH-Gesetz (GmbHG) |
|---|--|
| Pflichten der Gesellschafter/Anteilsinhaber | Stammeinlagepflicht („Stammkapital“), Zahlung ihres Geschäftsanteils |
| Rechte der Gesellschafter | Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, Stimmrecht gemessen an Einlagen, Beteiligung an der Gewinnausschüttung |
| Haftung | Nur in Höhe der Einlage (Gesellschafter), Gesellschaft selbst nur mit Gesellschaftsvermögen |
| Geschäftsführung | Geschäftsführer (kann, muss nicht Gesellschafter sein), ist weisungsabhängig von der Gesellschafterversammlung |
| Registereintragung | Handelsregister (GmbH, Geschäftsführer) |
| Interne Organisation | Handelt durch Organe Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer; Gründungsvertrag (= Gesellschaftsvertrag) und Satzung |
| Zweck | Wirtschaftliche Zielsetzung/Führung eines Unternehmens |
| Auflösung | Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung |

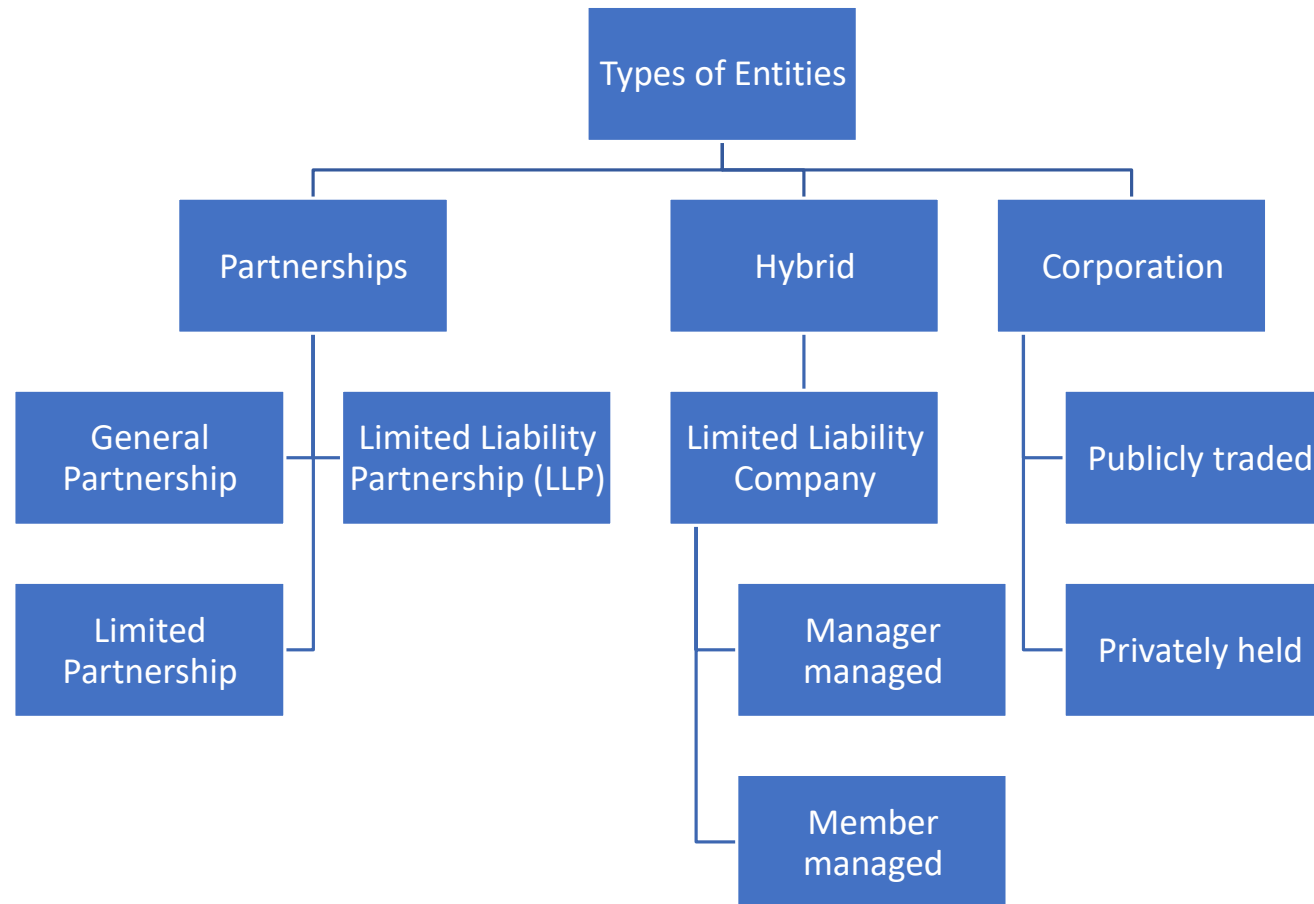
AG - Aktiengesellschaft

| Regelung | Im Aktiengesetz (AktG) |
|--------------------------------|--|
| Pflichten der Aktionäre | Bareinlagepflicht („Grundkapital“), verbrieft Aktie |
| Rechte der Aktionäre | Teilnahme an der Hauptversammlung (1x pro Jahr), Stimmrecht, Recht auf Auszahlung einer Dividende |
| Haftung | Nur mit Gesellschaftsvermögen (Aktien) |
| Geschäftsführung | Liegt beim Vorstand, eingesetzt durch Aufsichtsrat (Mitarbeiterbeteiligung), Aufsichtsrat wird durch Hauptversammlung bestimmt |
| Registereintragung | Handelsregister plus Eintragung des Vorstands/der Prokuristen |
| Interne Organisation | Gründungsvertrag und Satzung |
| Zweck | Führung eines Geschäfts, wird gewählt, weil für den Geschäftszweck viel Kapital erforderlich ist, eine Form der Kapitalbeschaffung |
| Auflösung | Durch Beschluss der Hauptversammlung |

Struktur USA

- Ursprung im Vertretungsrecht
- Personengesellschaft, Hybrid, Kapitalgesellschaft
- „Sparpotenzial von Gesellschaftsformen“
- Numerus clausus
- Fehlen einheitlicher Bundesgesetze
- Bundesstaatliche Regelungen, Schwerpunkt Delaware
- Uniform Partnership Act (1914), Revised Uniform Partnership Act (1997)
- Uniform Limited Liability Corporation Act
- Model Business Corporation Act
- Delaware laws

Grundstruktur USA



General Partnership

| Regelung | Durch jeweiligen Bundesstaat, die meisten Staaten folgen entweder UPA oder RUPA |
|-------------------------------------|---|
| Pflichten der Gesellschafter | Leisten eines Beitrags zur Gesellschaft, Haftung, Kostenübernahme, fiduciary duties (care and loyalty = feststehende Begriffe) |
| Rechte der Gesellschafter | Geschäftsführung, Gewinnbeteiligung zu gleichen Teilen, Recht auf Finanzeinsicht |
| Haftung | Gesamtschuldnerische Haftung der Partner |
| Geschäftsführung | Wenn nicht abweichend geregelt, gleichberechtigte Befugnis zum Führen der Geschäfte |
| Registereintragung | N/A, keine Register im dt. Sinne, Partnership = Gesellschafter, keine getrennte |
| Interne Organisation | Jeder Gesellschafter kann im Regelfall die Gesellschaft binden |
| Zweck | Vereinigung von 2 oder mehr Personen, zur Führung eines auf Gewinn gerichteten Geschäfts, zur Gründung keine Formalitäten erforderlich, Geschäftsführungswille ausreichend; wichtig (nicht alleine ausschlaggebend): Erzielen und Teilen von Gewinnen |
| Auflösung | Disassociation (RUPA): jemand scheidet aus, Zweck erreicht, Ausschluss eines Gesellschafters, Buy out; Rechte des ausscheidenden Gesellschafters enden für die Zukunft Dissolution (UPA): at will, jeder Gesellschafter kann jederzeit Auflösung verlangen, danach Winding up (Abwicklung, einseitig möglich, kein Gesellschafterbeschluss erforderlich) |

Sonderformen Partnership

Limited Partnership

- Zwei verschiedene Formen der Gesellschafter
 - General partner (zuständig für das Tagesgeschäft, persönlich haftend, gleiche „fiduciary duties“ wie Gesellschafter in GP)
 - Limited partner (passiver Investor, normalerweise keine „fiduciary duties“ der Gesellschaft gegenüber, es sei denn, Vertrag sieht etwas anderes vor, haftet nur mit seiner Investitionssumme)

Limited Liability Partnership

- Einschränkung der persönlichen Haftung für die Pflichten und Handlungen der „**partnership**“
- Umwandlung möglich, also jede „General Partnership“ kann LLP werden, und zwar durch **Abstimmung** (vote) der Gesellschafter und filing bei der zuständigen Stelle des **Gründungsbundesstaates**
- Verringerte Verpflichtung der Partner für die Verpflichtungen der LLP, aber Verantwortung/Haftung für eigene Handlungen

LLC – Limited Liability Corporation

| Regelung | Durch jeweiligen Bundesstaat (LLC Act 1997 und LLC Act, Revised 2006), am uneinheitlichen geregelt |
|-------------------------------------|--|
| Pflichten der Gesellschafter | Abhängig davon ob member oder manager managed Member: alle Gesellschafter schulden der LLC und den Gesellschaftern „care and loyalty“ Manager: Nur Manager schuldet der LLC und den Gesellschaftern „care and loyalty“ „ Good faith and fair dealing “: alle Gesellschafter schulden diese, eigentliche vertragliche Pflicht |
| Rechte der Gesellschafter | Geschäftsführung durch Mitglieder (Regelfall), kann aber auch durch Geschäftsführer wahrgenommen werden (member vs. manager managed) Gewinnbeteiligung wird durch „ operating agreement “ festgelegt |
| Haftung | Mit Einlage |
| Geschäftsführung | Abhängig von Organisationsform |
| Registereintragung | Bedarf der Anmeldung beim Bundesstaat |
| Interne Organisation | Hybridform, Besteuerung persönlich, Haftung wie Corporation Gesellschaftsvereinbarung ähnlich den corporate bylaws (ähnl. Corp) Member und Manager haben im Regelfall gleiches Stimmrecht |
| Zweck | Von LLC abhängig |
| Auflösung | Beschluss, Zweckerfüllung |

Corporation

| Regelung | Je nach Bundesstaat, Delaware-Effekt, Model Bus. Corp. Act |
|-----------------------------|---|
| Pflichten der „shareholder“ | Zahlung für Anteile , hängt auch davon ab, ob es sich um eine closely held corp. handelt oder nicht |
| Rechte der „shareholder“ | Stimmrecht nach Anteilen, „Anteilsrecht“, Informationsrecht, Recht, Anteil verkaufen zu können, Recht, bei schuldhaften Handlungen klagen zu können |
| Haftung | Nur corp haftet, „shareholder“ haften nur mit ihrem Anteil |
| Geschäftsführung | CEO, BOD, Shareholder meeting (indirect) |
| Registereintragung | Anmeldung mit „ Articles of incorporation “ bei der entsprechenden bundesstaatlichen Behörde zwingend erforderlich |
| Interne Organisation | „Bylaws“ legen die Struktur und Funktionsweise fest |
| Zweck | Je nach Organisation |
| Auflösung | Durch Beschluss des BOD und der Shareholder, juristische Auflösung, administrative Auflösung |

Unterscheidungsmerkmale

| Merkmale | Partnership | LLC | Corporation |
|------------------------------|--|---|---|
| Haftung | Gesellschafter, i.A. unbeschränkt, gesamtschuldnerisch | LLC, begrenzt auf Einlagen | Corporation, Einzelperson Haftung auf Einlage beschränkte |
| Management und Kontrolle | Gesellschafter, meist gemeinsam | Entweder Gesellschafter oder Manager Member managed or manager managed | Organe, Übereinstimmung mit Anteilseignern möglich |
| Ausscheiden/“Marktfähigkeit“ | Hat grundsätzlich Auflösung zur Folge (Unterschied UPA/RUPA) | Möglich, erfordert Planung separation agreement, Aktualisierung des operating agreement/sehr beschränkt | Leicht möglich (außer closely held corporations) |
| Besteuerung | Gesellschafter | Gesellschafter, flow-through taxation | Gesellschaft/Anteilseigner (doppelte Besteuerung) |
| Willensbildung | Pro Kopf, oft Einstimmigkeit | Pro Kopf, Mehrheitsprinzip; jedes Mitglied verantwortlich für übliche Geschäfte | Nach Anteilen |
| Gründung | Formlos möglich, günstig | Günstig, einfacher Antrag | Günstig, einfacher Antrag |

LLC (Wisconsin) vs. GmbH

| | LLC | GmbH |
|-----------|--|--|
| Grundkap. | 0 Verkauf des Anteils sehr schwer möglich | Euro 25.000,00 (mind. Euro 12.500,00 bei Gründung auf Geschäftskonto) Anteil frei verkaufbar |
| Wer? | Jedermann plus registered agent (Zustellungsbevollmächtigter) | Mind. 1 Gesellschafter und ein Geschäftsführer |
| Wo? | DFI | Notar, Amtsgericht, Bundesverwaltungsamt |
| Wie viel? | \$130 | EURO 800-1000 |
| Was? | Name, email address & phone number Registered agent name & mailing address LLC organizers' names and addresses Member-managed or manager-managed Name of indiv. drafting the articles The signature of an LLC organizer Operating Agreement IRS EIN | Gründungsprotokoll/Gesellschaftsvertrag Geschäftskonto GmbH beim Notar beurkunden (Errichtung) Handelsregistereintragung und Transparenzregistereintragung Gewerbe anmelden (falls Gewerbe) GmbH steuerlich erfassen lassen für Steuernr. |
| Pflichten | File annual report, possible licences, DOR reg if goods and some services | Doppelte Buchführung, Körperschaftssteuer |

Inc. vs AG

| | Inc. (C-corp und S-corp) | AG |
|-----------|--|---|
| Grundkap. | selbstbestimmt | EUR 50.000,00 (mind. Euro 12.500,00 bei Gründung auf Geschäftskonto) |
| Wer? | Jedermann plus registered agent Auch durch Einzelperson | Mind. 1 Gesellschafter und ein Geschäftsführer |
| Organe? | Executive officer, Shareholder Meeting und BoD Eine Person kann alles sein Keine Abgabe von Anteilen nach außen erforderlich Thema: Closely held corporations Transperfect | Vorstand, Hauptversammlung, Aufsichtsrat (mindestens 3 Mitglieder) (Mindestanzahl 4) Keine One-Person-Show |
| Wo? | DFI | Notar, Amtsgericht, Bundesverwaltungsamt |
| Wie viel? | \$100 plus \$25 jährlich (annual report) | EUR 2500-3500 |
| Was? | Zweckungebunden | In Satzung ist Unternehmenszweck bei Gründung festzulegen |
| Pflichten | File annual report, Corporate taxes | Hoher VW Aufwand und umfangreiche Publizitätspflichten Hauptversammlung, Handelsbuch führen, Bilanzen erstellen, Jahresabschluss (u.U. unabhängige Prüfung) Steuern (Körperschaftssteuern, Kapitalertragssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) |

Terminologie 1

At all times relevant hereto, ABC was a Pennsylvania limited liability company that maintained its principal places of business at 1 Sunshine Rd, Lookout, PA 19001 and 14 Dessert Ave, Bloomington, IN 46501.

Zu allen in dieser Klage/hier maßgeblichen Zeiten war ABC eine gemäß den Gesetzen des US-Bundesstaates Pennsylvania gegründete **haftungsbeschränkte Gesellschaft (LLC)/Limited Liability Company (Gesellschaft, bei der die Haftung der Gesellschafter beschränkt ist)** mit Hauptgeschäftssitzen in der 1 Sunshine Rd, Lookout, PA 19001 und der 14 Dessert Ave, Bloomington, IN 46501.

Terminologie 2

John and Jane Does I-X and ABC Companies I-X are persons, organizations, entities, sole proprietorships, partnerships, limited liability companies, and corporations whose conduct, true names and identities are unknown at this time. Plaintiff requests leave to amend this pleading when that information is discovered.

Die namentlich unbekannt natürlichen Personen und Körperschaften (John und Jane Does I-X und ABC Companies I-X) sind natürliche Personen, Organisationen, Körperschaften, sole proprietorships (ähnelt einem Einzelunternehmen und Kleingewerbetreibenden), Partnerships (Personengesellschaftsformen, die eine auf Gewinnerzielung gerichtete gewerbliche und berufliche Tätigkeit zum Gegenstand haben und einer der deutschen OHG ähneln), Limited Liability Companies (haftungsbeschränkte Gesellschaften) und Corporations (Körperschaften mit beschränkter Haftung der Anteilseigner), deren Verhalten, wahre Namen und Identitäten zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbekannt sind. Der Kläger begehrt das Recht, bei Bekanntwerden weiterer Informationen diesen Schriftsatz ändern zu dürfen.

Terminologie 3

Umgang mit Unternehmensnamen

Alphabet, Inc.

Apple, Inc.

BASF AG

BMW AG

Wichtig: So lassen, wie sie sind! Keine Übersetzung, da sie spezifische Rechtsformen angeben, die keine direkte Entsprechung haben und Teil des offiziellen Namens sind.

Terminologie 4

| Englisch | Deutsch (Vorschlag) |
|--------------------------------------|--|
| Operating Agreement (meist LLC) | Operating Agreement (Gesellschaftsvereinbarung einer LLC) |
| Partnership Agreement (Partnerships) | Partnership Agreement (regelt sowohl die Gründung, als auch das Innenverhältnis der Partnership) |
| Articles of Incorporation | Articles of Incorporation (Gründungsdokument, ähnlich einer Satzung) |
| Bylaws | Bylaws (regelt das Innenverhältnis für den Geschäftsbetrieb, ähnlich einer Satzung) |

Terminologie 5

| Englisch | Deutsch (Vorschlag) |
|--|---|
| Dissolution/Disassociation Winding Up (liquidation and asset distribution) Termination | Auflösung Abwicklung/Liquidation Löschung im HR Vollbeendigung |
| Partner (einer Partnership) | Meist nicht Partner, nur Sonderfall der freien Berufe Gesellschafter |
| Member (LLC) | Gesellschafter vs. Mitglied (Verein) |
| Shareholder | Aktionär, Anteilseigner |
| Share | Anteil vs. Aktie (kann irreführend sein) |
| Good Faith and Fair Dealing | Good Faith and Fair Dealing (Grundsatz, der aus dem Vertragsrecht kommt und faires Geschäftsgebaren regelt) |

Terminologie 6

Fiduciary Duties (Oberbegriff)

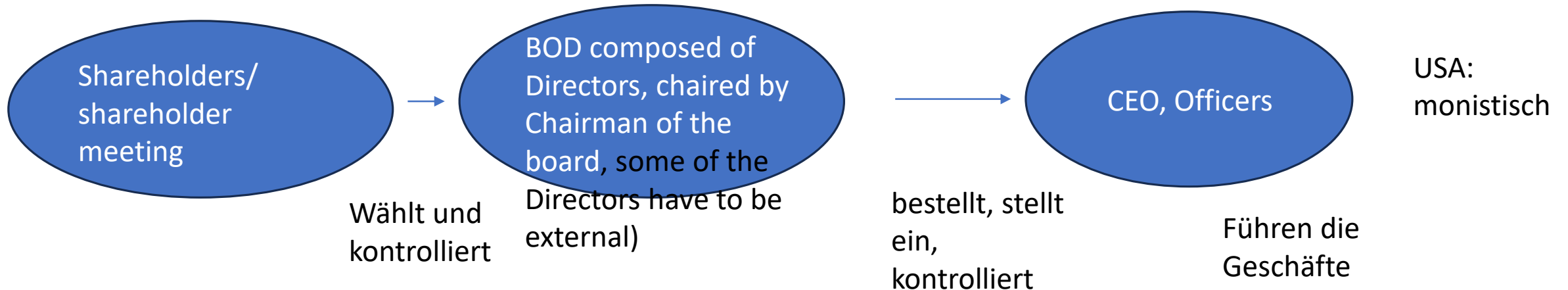
- Fiduciary Duties (besondere Treuepflichten, die die Gesellschafter einander und dem Unternehmen schulden)

Duties of Care and Loyalty (Unterbegriff)

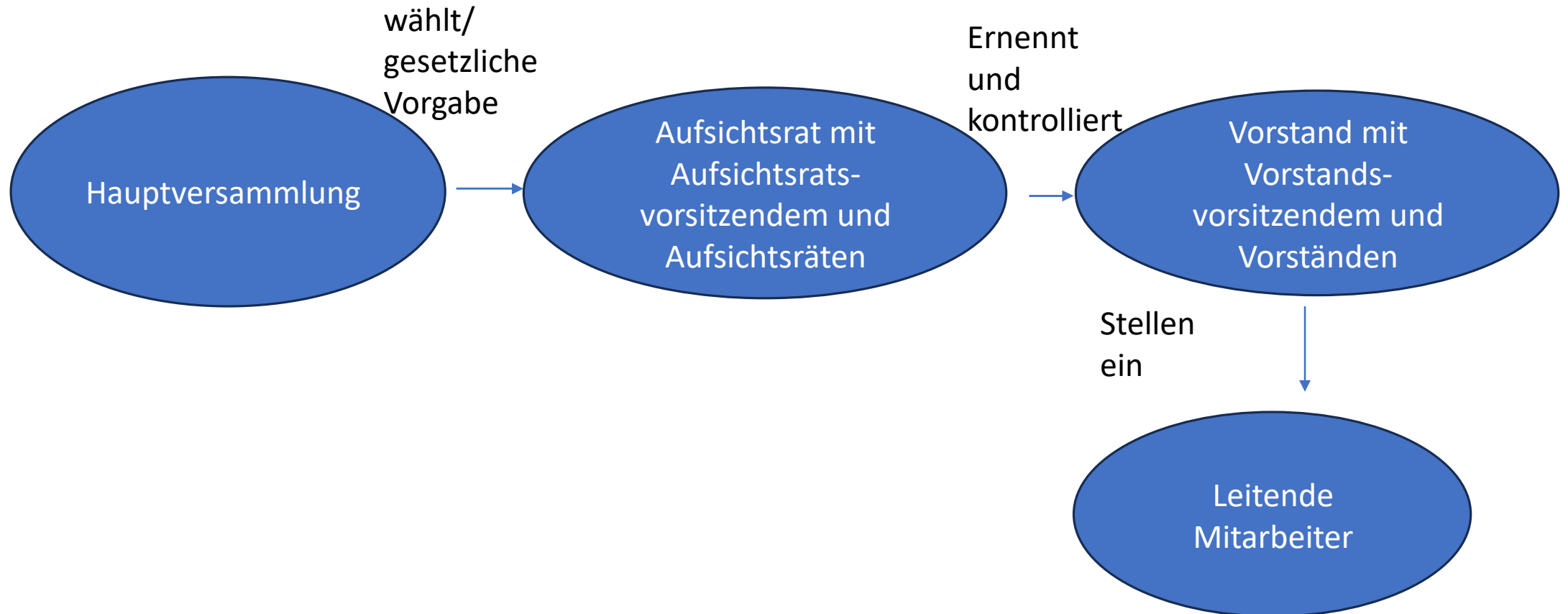
- Duties of Care and Loyalty bestimmen die Fiduciary Duties näher und sind die Hauptbestandteile
 - Duty of care: wie die Geschäfte geführt werden, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Geschäftsführung, kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine wissentliche Gesetzesverletzung
 - Duty of loyalty: Abrechnung, aus dem Geschäft gezogene Vorteile gehören dem Geschäft und allen Partnern, nicht einem Partner alleine. Umfasst auch Wettbewerbsverbot, keine Vertretung von Interessen, die den Geschäften der Gesellschaft, der Gesellschaft oder den Gesellschaftern zuwiderlaufen.
 - Die durch die Rechtsprechung erzielte Ausgestaltung ersetzt rechtliche Regelungen
 - Vorschlag: Duties of Care and Loyalty (besondere Treuepflichten, die die Gesellschafter im Geschäftsverkehr und untereinander beachten müssen)

Terminologie – last but not least

CEO, Chairman of the Board, Board of Directors, Director, Officer



Deutschland dualistisches System



| Board of Directors | Board of Directors (monistisches Organ, das die Aufgaben eines deutschen Vorstands und Aufsichtsrates vereint) |
|-----------------------|--|
| Chairman of the Board | Chairman of the Board (Vorsitzender des Board of Directors) |
| Directors | Directors (Mitglieder eines Board of Directors) |
| CEO | CEO (entweder nur CEO oder CEO [ähnlich dem Vorstandsvorsitzenden in einer dt. AG]) |
| Officers | Officers (Mitglieder der Geschäftsleitung, zuständig für das Tagesgeschäft/Führungskräfte) |

Questions

The Transperfect Saga

Thank you